

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird

- das Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden im Sinn des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG),
- der Erwerb von neugeschaffenem Mietwohnraum zur erstmaligen Belegung.